

Ueber

Erb- und Wahl-Recht

mit besonderer Beziehung

auf das

Königthum der germanischen Völker.

Gelesen

in der öffentlichen Sitzung

der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften

am 28. März 1836

von

Georg Phillips.

München, 1836.

Gedruckt bei Dr. Carl Wolf.

Verfallen war das Reich der Karolinger, dahin die Herrschaft der Franken, Heinrich dem Sachsen gehorchten die deutschen Völker. — Dieser, mächtig durch sein Schwert, strebte nicht dahin, Nachfolger der Karolinger zu sein; ohne von ihnen einen Glanz zu erborgen, ohne ihre Krone zu tragen, genügte ihm des Königs Namen und Gewalt. — Anders dachte Otto, sein Sohn, der nach der Sitte der Franken die königliche Krone empfing. — An der Spitze der Fürsten des Reiches betrat der junge König zu Aachen die einst von Karl dem Großen gegründete Kirche, wo zu dem versammelten Volke Hildibert, der Erzbischof von Mainz, also sprach:

Hier bringe ich Euch Otto, den von Gott Erwählten, den von Heinrich Ernannten, jetzt von allen Fürsten des Reichs zum Könige Erhobenen. Gefällt Euch diese Wahl, so erhebet zum Himmel Eure Rechte.

Da hoben Alle ihre Hände empor, und erfüllt ward der Tempel vom Jubelruf. —

So berichtet Wittekind, der Mönch von Corvey, der in seinen Annalen von der Sachsen Herkunft, von ihren Kämpfen und Kriegen handelt, vorzüglich aber Otto's des Großen Leben beschreibt. — Sehr bedeutsam sind die von ihm der Nachwelt überlieferten Worte Hildiberts; sie drücken es aus, was eine frühere Zeit unter Königs-Wahl verstand. In ganz anderm Sinne wird heutzutage das Princip derselben gedacht, allein die Ansicht, die darüber gewöhnlich aufgestellt

wird, darf wohl als falsch bezeichnet werden. Es ist nämlich die verbreitete Meinung über die Bedeutung der Königswahl die geworden, daß sie gar nicht anders als in einem schroffen Gegensatze zu der Erbllichkeit der königlichen Würde aufgefaßt werden dürfe. Sobald man von dieser Ansicht ausgeht, durch welche sowohl das Erbrecht als das Wahlrecht seine eigentliche und wahre Bedeutung verliert, wird man auf der einen wie auf der andern Seite zu höchst bedenklichen Consequenzen fortgerissen. Es dringt sich mithin von selbst die Frage auf, welches denn die wahre Bedeutung des Erb- und des Wahlrechtes sey?

Die Beantwortung dieser Frage würde aus dem unbehaglichen Dilemma hinausführen, in welches sich der warme und eifrige Vertheidiger des göttlichen Rechtes der Obrigkeit, gegenüber den Anhängern des in seiner Isolirtheit zur Volks-Souverainität hinführenden Princips der Königs-Wahl, in Folge der modernen abstrakten Theorie versetzt fühlt. Denn das eben ist das Bedenkliche bei allen solchen Theorien, daß sie dasjenige, was im Leben und in der Geschichte vereint ist, von einander trennen und einseitig hinstellen. Dazu kommt, daß die menschliche Vernunft überhaupt stets nur zu sehr geneigt ist, von einem selbstgewählten Grundprincip ausgehend sich zur souverainen Gesetzgeberin aufzuwerfen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es solchen bloß aus der sogenannten reinen Vernunft hervorgegangenen, aber von allen positiven Grundlagen der menschlichen Gesellschaft losgetrennten Theorien nicht an vielfältiger Anerkennung gefehlt hat. Das auf gegenseitige Furcht gegründete Slavensystem eines Hobbes, die Hirngespinnste eines John Locke, die blutgierigen Theorien eines Thomas Paine hat eine nicht gar zu lange verflossene Zeit verwirklicht gesehen. Da jedoch diese Männer, alle Geschichte verwerfend, lediglich dem Irrlichte ihrer Einsicht folgten, so sind ihre Spekulationen für solche Gemüther wenig gefährlich, die sich an das Gegebene, Positive gefesselt fühlen, und auf den in der Geschichte liegenden Fundamenten die Verfassungen der Staaten aufgeführt zu sehen wünschen. Aber blendend und verführerisch ist es für diese, wenn Männer von Geist und Scharfsinn, von Erudition und — wie man voraussetzen muß, von gutem Willen (wie z. B. Montesquieu) die Waffen zum Kampfe für den Irrthum aus dem Zeughause der Geschichte selbst herholen.

Doch man täusche sich nicht; nur zu oft sind es die neu geschmiedeten Waffen des Vorurtheils, die erst kurz zuvor in jene Rüstkammer hineingetragen worden sind. Was also thut mehr Noth, als gründliche Prüfung der Vergan-

genheit! Wie viel kommt darauf an, die Wahrheit der Geschichte zu erforschen! Sie allein zeigt uns den Ausweg aus so manchem Dilemma, welches eine unhistorische Theorie erschaffen! Woher anders, als aus der Geschichte, kann auch die Beantwortung jener Frage genommen werden, die sich oben in Betreff der Erblichkeit der königlichen Würde und der Königswahl geltend gemacht hat? Aber eine schwere Aufgabe ist es, sich an die Versöhnung jener scheinbar sich völlig widersprechenden Principien zu wagen, da der allgemein behauptete Gegensatz zwischen ihnen sich auch meistens tief in die Gemüther eingepägt hat. Nicht vertrauend auf eigene Kraft, sondern auf die Macht der in der Geschichte begründeten Wahrheit möge es begonnen werden, an der leitenden Hand dieser Führerin jenes Problem an dem Beispiele des Königthums der germanischen Völkerstämme zu lösen. Von vielfachem Interesse würde es sein, das gemeinschaftliche Einwirken des Erb- und des Wahlrechtes auch in andern Sphären, z. B. in Betreff des Richter- und Schöffenamtes zu erörtern, und bei dieser Gelegenheit überhaupt tiefer in den Geist des germanischen Volkslebens einzudringen. Allein die kurz gesteckte Grenze der Zeit gestattet nicht mehr als eine Andeutung des letzteren zu geben, und selbst in Hinsicht des Königthums nur auf die dabei in Betracht kommenden Hauptpunkte einzugehen.

Wahrlich, ein herrlicher Stamm ist das Volk der Germanen; kaum bietet die Geschichte eine großartigere Erscheinung dar. Schon die organisch gegliederte Verfassung zur heidnischen Zeit erregt Bewunderung, aber sie tritt in ihrem höchsten Glanze hervor, seit dem sie durch das Christenthum veredelt und von Neuem belebt worden ist. Bedeutsam erscheint es hier, wie in der Geschichte der Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts die beiden Principien Erbrecht und Wahlrecht gemeinschaftlich wirkend zu gemeinschaftlichem Ziele führen. Allerdings zeigt sich gerade darin die Eigenthümlichkeit des germanischen Völkerlebens, daß dasselbe in organischer Entwicklung durch die ihm inwohnende productive Kraft stets einen großen Reichthum von Mitteln geschaffen hat, um Widerstrebendes zu vereinen, um gleichsam Dissonanzen zur wohlklingendsten Harmonie zu verschmelzen. Beispiele der Art bieten sich viele dar, und es möge nur darauf hingewiesen werden, wie in dem Leben der Völker deutschen Ursprunges das vollständig durchdringendste Eigenthum mehrerer Personen an einer und derselben Sache auf eine wunderbare Weise vereint ange-troffen wird. Undenkbar ist solches dem Römer, der wenn er jemals zum Begriffe einer Gemeinschaft gelangt, sich diese doch wenigstens in intellektuelle Theile

zerlegen muß. Die Idee des Eigenthums tritt bei den Römern in seiner Entwicklung zwar logisch richtig, aber in einem solchen das menschliche Gefühl verletzenden Egoismus hervor, daß man fast zu der Frage versucht wird, wie denn nach der Consequenz solcher Grundsätze Ein Mutterherz mehreren Kindern zugleich angehören könne? Es ist die Tendenz des römischen Lebens die des Scheidens, Sonderns und Ausschließens, während tief in dem germanischen Volksleben jener Ausgleichungstrieb begründet ist. Aber indem hier eben dadurch der Wille des Einzelnen verhältnißmäßig von sehr geringem Einflusse erscheint, wird auch der Zweifel angeregt, wie sich damit das Princip der Wahl in Einklang bringen lasse, zu deren Bedeutung es zu gehören scheint, daß die Absicht des Individuums ein wohlberechnetes Gewicht in die Wagschale lege. Und doch ist gerade in unserer älteren Geschichte so häufig von Wahlen die Rede. Feldherren und Könige werden gewählt, Richter und Schöffen zu ihren Aemtern erkoren: vom Heere, vom Volke, von der Gemeinde gehen diese Wahlen aus, und es ändert die Einführung des Christenthums hierin nichts. Da nun die Wahlen bei so wichtigen Verhältnissen vorkommen, so scheint für den Stamm der Germanen in ihnen in der That ein Ausdruck göttlicher Weltordnung, ein Organ des göttlichen Willens zu liegen, und dadurch der Satz „vox populi, vox Dei“ hier seine Bestätigung zu finden. Berücksicht man ferner den Sprachgebrauch der Quellen jener Zeiten, so ist in ihnen nicht bloß von einem Richter- und Feldherrn-Amte, sondern auch von einem Amte der Könige die Rede.

Bringt man damit in Verbindung, daß die Worte „wählen und führen“ insonderheit der Ausdruck Willkühr auch in dem Sinne gebraucht werden, daß darunter das vertragsmäßige Festsetzen von Rechtsnormen zu verstehen ist, so kommt es zuletzt noch mit der Wahl auf einen Vertrag heraus. Faßt man dieß Alles zusammen, so ließen sich in den Grundlagen der christlich-germanischen Verfassung wohl gar noch die Beweise für die Wahrheit aller Irrthümer moderner Weisheit: „Souverainität des Volkes,“ „der König des Volkes erster Beamter,“ und selbst Rousseau's Contrat social für werthlosen Dank entdecken.

Das aber ist nicht der Worte Sinn, deren Männer in Zeiten sich bedient haben, denen solche Lehren völlig fremd waren. Hier giebt die Geschichte anderes Zeugniß, und um diese zu hören, wenden wir uns zuvörderst zu dem wichtigen Institute, welches die Grundlage aller germanischen monarchischen Verfassungen des abendländischen Europas geworden ist, zu den sogenannten Gefolgschaften.

Schon Tacitus, der diese, unter einem edeln Anführer auf kriegerische Abenteuer ausziehenden Kampfgenossenschaften mit dem Ausdrücke Comitatus bezeichnet, schildert dieselben auf eine sehr treffende Weise. Auch hier, wie so oft bei seinen Nachrichten muß man staunen, wie tief der Römer eingedrungen ist in germanisches Wesen; die ganze nachfolgende Geschichte bestätigt die Wahrheit seiner Worte. Aber eben jenes Institut, so ächt germanisch es ist, hat doch wiederum in dem Leben des Volkes selbst seinen merkwürdigen Gegensatz. Kaum findet man bei einem andern Stamme als bei den Germanen eine solche Anhänglichkeit an den heimischen Heerd, solche Liebe des Menschen zu der Scholle, auf welcher er geboren; sie, die Stätte der Geburt, soll auch die Ruhestatt im Tode seyn. Das ganze Leben der Germanen hat gleichsam seinen Grundton in dem Vertheidigungskampfe für den heimathlichen Boden. Und doch! bei welchem Volke findet sich wieder eine solche Sehnsucht und Lust, fern hinaus vom Vaterlande auf Abenteuer auszuziehen, die Heimath zu verlassen, eine neue zu erobern, und auch diese dann, um einer andern willen, zu meiden. Grundsätze altväterlichen Glaubens fesseln den Germanen an seine Scholle, sie treiben ihn auch von dieser fort; ihr gehört der Leib, aber nicht die Seele. Gleich einem Baume aus der Erde gewachsen, galt im heidnischen Glauben der Mensch; er wurzelt im Boden, und kehrt dereinst zu diesem zurück. Aber die Seele, die ihm die Götter eingehaucht, sie suchet in ruhmwürdigem Kampfe den Tod, damit sie im Tode durch Läuterung hindurch wandere, um einzugehen in Walhalla zu Odins Freunden. Vorbild der wandernden Seele sind die Fahrten jener großen germanischen Kampfgenossenschaften oder Gefolge.

Zu solchen Fahrten forderte ein Jüngling edler Herkunft auf, und um ihn sammelten sich die Genossen; Er war der Anführer, unter ihnen allen der Hehrere oder Herr, der Erste oder Fürst. Er schuf das Gefolge, Er rief zu den Waffen, Er steckte das Banner auf, dem gefolgt werden sollte, Ihm schwuren die Gefährten Treue und Gehorsam. Für den Sieg kämpfte Er, für Ihn die Gefährten; Ihn vertheidigen, Ihn schützen, durch eigene Thaten der Tapferkeit Seinen Ruhm erhöhen, war heiligste Eidespflicht. Von solchen Gefolgschaften, nicht von ganzen Volksstämmen als Massen, sind nun alle Eroberungen der Germanen ausgegangen. Ein Gefolgsherr war Ariovist, der zuerst mit deutschen Schaaren den Rhein überschritt, und der, wäre nicht ein Cäsar ihm gegenüber gestanden, ganz Gallien bezwungen hätte. Aber dennoch erlag das große Römerreich den deutschen Gefolgen; nach Italien brach zuerst der Westgothe Alarich

ein, Obovachar, der Heruler und Turcilinger Fürst, stürzte den weströmischen Kaiserthron, ward dann aber selbst von den Ostgothen unter Theodorich besetzt. Die von den Römern verlassenen Briten erlagen den sächsischen Schiffsheeren unter Hengist und Horsa, Kerdic und Uffa, die Nordküste von Afrika ward eine Beute der Vandalen unter Geiserich. Nach Spanien hin hatte Athaulph, nach Alarichs Tode zum Heerführer der Gothen gewählt, sein Gefolge geführt, Farasmunds Nachkommen unterwarfen Gallien, und selbst das wieder eroberte Italien konnte Justinian nicht gegen den Andrang einer langobardischen Gefolgschaft unter Alboin behaupten. Aber auch die von den Germanen gestifteten Reiche selbst wurden nachmals von neu ankommenden Gefolgen vielfältig heimgesucht. Mit dem Tode Karls des Großen begannen die Angriffe der normannischen Gefolgschaften auf das fränkische Reich. In alle Flüsse drangen diese nordischen Schiffsheere ein, in die Marne und Seine, in die Loire und Rhone und in Mitten des Reiches begegneten sich die kühnen Seefahrer. Da ward im Norden Frankreichs eine solche Gefolgschaft unter Rollo ansäßig, aber selbst von da gingen viele neue Eroberungen aus; das ganze Unternehmen Wilhelms des Bastards gegen das angelsächsische Königreich in Britannien gehört in diese Kategorie, nicht minder die normannischen Colonisationen im südlichen Italien. So sind alle jene Seekönige des Nordens und auch jener Murik, der die Schaaren der Waräger nach Rußland führte, germanische Gefolgsherren.

Ueberall ging hier aber die Würde des Anführers oder die fürstliche Würde nicht aus dem Gefolge hervor, sondern umgekehrt, die Existenz des Gefolges setzte einen voraus, der es berief, und dem es zu folgen hatte. Wenn dann aber der Fürst, der seine Genossen zu Kampf und Sieg geführt hatte, nach ruhmvollen Thaten starb, wer sollte nun das Haupt des Gefolges werden? Offenbar ist es der Natur der Verhältnisse gemäß, daß an die Stelle des Verstorbenen ein ihm möglichst Gleicher trete. Auf keine Weise konnten also die ihres Anführers beraubten Gefährten nach freier Willkühr sich irgend einen aus ihrer Mitte zu der erledigten Würde bestellen: denn das Gefolge hatte die Würde nicht geschaffen, hatte sie auch nicht nach seinem Belieben zu vergeben, sondern die Würde, das Amt stand über dem Gefolge, und derjenige, welcher dem Verstorbenen unter ihnen allen am Meisten gleich war, hatte auch die meisten Ansprüche auf das Amt. Diese Gleichheit mit dem Verstorbenen beruhte aber hauptsächlich auf der Blutsverwandtschaft. Der heidnische Glaube der Germanen sah in dem Blute den Wohnsitz der Seele; Gleichheit des Blutes, Gleichheit der Seele.

folglich war der Sohn des Verstorbenen derjenige, welcher die nächsten Ansprüche auf die Gefolgsheerwürde hatte, und war der Sohn ein Kind, so succedirte der nächste Seitenverwandte in das Amt. Ihn erhoben dann die Gefährten auf den Schild und riefen ihn als ihren neuen Herrn aus, ihm schwuren sie Hulde und Gehorsam; jetzt wollten sie Ihm folgen wie dem verstorbenen Herrn, jetzt sollte Er sie führen zu Kampf und Sieg. Hierin lag aber zugleich offenbar eine Wahl, und daher wird auch dieses Verfahren von den Schriftstellern des Mittelalters theils mit den Worten: *Eligere* oder *Creare*, theils mit dem von der Schilderhebung entlehnten Ausdrucke *Elevare* bezeichnet.

Hierzu kommt aber noch ein anderer wichtiger Umstand: aus der Gefolgsheerwürde entwickelte sich, vorzüglich dann, wenn einer solchen Kampfgenossenschaft die Eroberung eines Landes gelungen war, das Königthum. Schaut man aber die uns erhaltenen Stammbäume der älteren germanischen Könige an, so gewahrt man, wie diese alle in ununterbrochenen Reihen ihren Ursprung von den Göttern herleiten. Es wären darnach die Könige und früher die Gefolgsheerführer immer aus denselben Geschlechtern gewählt worden, und es hat also auch aus religiösen Gründen von diesen Geschlechtern, d. h. von der Erblichkeit der königlichen Würde, nicht abgewichen werden können. Die vermeintliche Wahl kommt daher ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung nach auf eine religiöse Feierlichkeit heraus, welche den Zweck hatte, den Willen der Götter zu erfüllen, also denjenigen als Herrn anzuerkennen und zu begrüßen, den die Götter dazu haben wollten. Sie wollten aber ihren Sproßling und die höchste kriegerische Würde, die ihm zu Theil wird, ist zugleich immer auch eine oberpriesterliche. Für die Götter führt er das Schwert, ihnen bringt er die Opfer dar, und indem er sie durch diese sühnt, sühnt er ihnen auch die, welche an dem Gottesfrieden Theil haben wollen; Er ist der Lenker des Krieges und des Friedens, Er ist der Heerführer und Richter. Somit erscheint die königliche Würde schon im heidnisch-germanischen Sinne als ein übertragenes Amt, aber nicht übertragen von Unten herauf, sondern von Oben herab. Demnach konnte es auch nur dann, wenn das bisherige königliche Geschlecht bei einem Volke ausstarb, zweifelhaft seyn, wer nun auf das erledigte Amt den größten Anspruch habe. Dann wurde oft der Wille der Götter durch Orakel erspähet; das Loos entschied und die Anerkennung des durch das Gottesurtheil Bestimmten war der Ausruf des göttlichen Willens. Diese Bedeutung hat aber die Anerkennung auch dann, wenn vermöge Erbrechts succedirte wurde; es war gleichsam ein durch die Gottheit in

die Herzen der Menschen gepflanztes Bewußtseyn, daß der nächste Blutsfreund die gerechtesten Ansprüche auf die Krone habe; wurde er nun als solcher ausgerufen, so war die Stimme des Volkes göttliche Stimme: *vox populi, vox Dei*. Also vereint sich hier Wahl mit einem von Oben herab übertragenen Amte; dabei ist ebenfalls ein Vertrag, wenigstens ein Versprechen denkbar. War die Wahl ein religiöser Akt, empfing der Fürst Kron und Schwert an dem Altare, so lag nichts näher, als daß auch von seiner Seite her sein Recht und seine Pflicht durch eine religiöse Handlung anerkannt wurde. Er leistete also einen Eid, er leistete ihn der Gottheit, nicht den Menschen, ihr gelobend den Kampf für sie, gelobend den Streit für die Religion, d. i. für das höchste Gesetz, und darin lag zugleich ein ganzer Inbegriff von Verpflichtungen, Denen gegenüber, deren Führung er im Auftrage der Gottheit übernahm.

Ganz abgesehen von allen diesen innern Gründen wirkte aber auch ein äußerer darauf hin, daß es sich fast von selbst verstand, der nächste Verwandte des verstorbenen Gefolgsherrn oder Königs müsse auch sein Nachfolger werden. Dieser Grund lag in der Entwicklung des Lehnswesens. Die königliche Familie war in Folge der Eroberung eines Landes auch zugleich die reichste geworden, und hatte alsbald den Adel, in welcher Eigenschaft die Geschlechter der Vornehmern unter den ehemaligen nun im Lande ansässig gewordenen Gefolgsgefährten auftreten, durch Verleihung von Lehen an sich gefesselt. Zwar trauerte ein edler Welfe, der hohen Freiheit seines Stammes sich bewußt, da sein Sohn von König Arnulf ein Lehen genommen, über die, dem selbst stets nach der Krone strebenden Geschlechter zugesügte Schmach, und begab sich auf Lebenszeit mit zwölf Trauergefährten in die Einöde des Waldes, um seinen Harm zu stillen. Allein solch heidnischstolzen Sinn ausgenommen, galt es doch stets für hohe Ehre, Lehen zu empfangen aus des Königs Hand. Indem nun der König der höchste Lehenherr war, und seine lehensherrlichen Rechte auf seinen nächsten Blutsfreund vererbte, so war es natürlich, daß man diesen gern als König anerkannte, da dann größere Sicherheit wegen Nichteinziehung der Lehen vorhanden war. In Zeiten, wo diese Verhältnisse noch weniger durch Herkommen fixirt waren, ließ man sich dieß auch wohl in einem Vertrage von dem Könige versprechen. Ueberhaupt aber begründete das Lehnswesen ein überaus zartes und inniges gegenseitiges Verhältniß der Treue. Daher sagt das Sprüchwort: „Getreuer Herr“, „getreuer Knecht“, und es haben uns ältere Quellen die schöne Aeußerung Karolingischer Könige aufbewahrt: *Ero rex fidelis vester*.

In dem Versprechen des succedirenden Königs ganz an die Stelle des verstorbenen zu treten — denn das ist der eigentliche Inhalt solcher Verträge — liegt ein wichtiger Grund zur Entwicklung der Erblichkeit der Lehen. Diese bildete sich immer vollständiger aus, aber trotz aller Erblichkeit hat sich bis auf den heutigen Tag die Formalität erhalten, daß der succedirende Vasall ausdrücklich vom Lehensherrn belehnt oder investirt werden muß, ehe er in den vollständigen Genuß seiner Rechte treten kann — eine Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung des Verhältnisses. Der Lehensherr spricht damit seine Anerkennung — wenn man will, seine Wahl — aus, er nimmt den Vasallen, der durch die göttliche Anordnung, daß er ein Sohn des verstorbenen Lehenbesizers war, ein Recht auf das Lehen hat, zu seinem Lehenmanne an. Aber dieß Verhältniß darf man nicht umkehren, und auf die Wahl des königlichen Lehensherrn durch seinen Vasallen-Adel anwenden. Der Herr schafft das Lehenverhältniß, nicht der Vasall.

Indem aus dem bisherigen zur Genüge die ursprüngliche Bedeutung der altgermanischen Königswahlen erhellt, möge noch auf den eigentlichen Sinn des Wortes „König“ hingewiesen werden. Dieses, in seiner althochdeutschen Form *Kuning* ist herzuleiten von *Kun*, d. h. Geschlecht, und somit ist: „Königliche Würde“, ihrer wahren Bedeutung nach, eine solche, welche vorzugsweise einem ganzen Geschlechte angehört. Wollte man also den Ausdruck: „Königswahl“, ganz in dem modernen Sinne, wornach lediglich nach freier Willkühr mit Entscheidung durch Majorität der Stimmen gewählt wird, auf die ältere Zeit anwenden, so läge darin ein offener Widerspruch. Denn in der That sind alle Königswahlen bei den germanischen Völkern — außer im deutschen Reiche, wo von noch besonders gesprochen werden soll — wenn nicht Verwirrungen in die natürlichen Verhältnisse gekommen sind, nur entweder in dem Sinne der Anerkennung (falls kein Streit obwaltet) oder in der Bedeutung eines schiedsrichterlichen Urtheils der Großen eines Reiches zu nehmen, falls die Rechtsansprüche mehrerer Personen auf die Krone gegen einander abzuwägen sind. Ein Beispiel der Art bietet die spanische Geschichte bei dem Tode König Martins von Arragonien im Jahre 1412. Es versammelten sich damals die Stände von Katalonien, Arragonien und Valentia, und untersuchten die Rechte der sich meldenden fünf Kronprätendenten, um darüber in's Klare zu kommen: „Wem die Vasallen der Krone verbunden wären, den Eid der Treue zu schwören, und wenn sie nach Gott, der Gerechtigkeit und ihrem Gewissen verpflichtet wären, als ihren wahren König und rechtmäßigen Souverain anzuerkennen.“

Die Entscheidung fiel für Ferdinand von Kastilien aus. Dagegen wurde im Jahre 1128 in einem ähnlichen Falle in Flandern der *Dominus und naturalis heres terrae*, Dietrich Graf von Elsaß von den flandrischen Ständen auf Veranlassung König Ludwigs des Dicken von Frankreich übergangen, und statt seiner Wilhelm von der Normandie zum Grafen von Flandern erhoben, ohne sich lange in dieser Würde gegen den rechtmäßigen Herrn behaupten zu können. Blickt man aber zurück auf die älteren Königswahlen, so findet man in ihnen den vollständigsten Beweis, daß die Erblichkeit der königlichen Würde bei den germanischen Stämmen eigentlich ganz entschieden war. Die Ostgothen wählten ihre Könige aus dem Geschlechte der Amaler; jede andere edle Abkunft weicht der der Amaler, sie sind die *regalis prosapia*. Nach ihnen ist die edelste Sippe die der Balten, deren Name schon die Kühnheit und Tapferkeit bezeichnet. Diese herrschte bei den Westgothen, und als sie erlosch, da wählte der Adel den aus seiner Mitte, von dem er glaubte, er sey der Herkunft nach der edelste, und habe darum die meisten Ansprüche auf den Thron. Dieß war derselbe Theodorich, der nachmals gegen Attila kämpfend auf den catalaunischen Gefilden erschlagen ward. Aber die Gothen wußten es nicht, daß unter ihnen Verismund, ein Sproßling der Amaler, weilte; denn wer hätte sonst, fragt Joruanthes, ihr König werden können? — Die Aedinger waren der königliche Stamm der Vandalen, Hengist's Nachkommen die Könige von Kent, Kerdil's Stamm gehörte der Thron von Wexsex. Auch bei den Langobarden, wo, wie in späterer Zeit bei den Westgothen, die königliche Krone oft ein Gegenstand der Usurpation wurde, bestand doch die vermeintliche Wahl wesentlich nur in der *Acclamation* desjenigen, der bereits im vollständigen Besitze der königlichen Gewalt sich befand. Doch auch die Franken dürfen nicht übergangen werden, obschon die ununterbrochene Reihenfolge der beiden Königsgeschlechter der Merowinger und Karolinger gerade hier die Erblichkeit der königlichen Krone am Deutlichsten hervortreten läßt. Dessenungeachtet ist in den Quellen von der Wahl sowohl Merowingischer als Karolingischer Könige häufig die Rede, ja Karl der Große selbst sagt in seiner im Jahre 806 entworfenen Reichstheilung, derjenige unter seinen Nachkommen solle regieren, den das Volk erwählen würde. Allein man sieht hier deutlich, was unter solchen Wahlen verstanden wird, und wenn irgend, so kann es in Betreff der Franken mit Recht gesagt werden, wie Karl der Kahle sich ausdrückte: *Reges Francorum ex genere prodeunt*. Die Karolingische Verfassung ist aber überhaupt deshalb ungemein wichtig, weil in ihr die Principien des Christenthums aufs Höchste verwirklicht sind. So erscheint denn auch in ihr die königliche Würde zwar als ein übertragenes Amt, aber als ein

Amt, zu welchem der König von Gott auserwählt ist, und worin ihn die Unterthanen als den von Gott Auserwählten anzuerkennen haben. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn der Ostgothische König Athalarich an den römischen Senat schreibt: Ihr wisset, daß durch göttliche Fürsicht es angeordnet ist, daß die allgemeine Zustimmung der Gothen und Römer uns zu Theil geworden ist. In diesem Sinne konnte auch Hilibert von Mainz sagen: Ich bringe Euch Otto, den von Gott Erwählten, den von den Fürsten zum Könige Erhobenen, gefällt Euch diese Wahl, so hebt Eure Rechte empor.

Mit Otto beginnt aber gerade für Deutschland eine neue Epoche; er ist in der That als der eigentliche Begründer des deutschen Reiches anzusehen. Durch ihn fand nicht nur eine abermalige *Renovatio imperii Romani*, sondern schon früher eine wahre *Renovatio regni orientalium Francorum* oder *Teutonicorum* statt. Aber eben der Umstand, daß es seither zur Regel wurde, daß der deutsche König zugleich auch die römische Kaiserkrone empfing, hat wesentlich dazu beigetragen, daß in Deutschland das Wahlprincip besonders hervortrat. Während in Frankreich die durch den Satz: *Le Roi est mort, vive le Roi*, bezeichnete Erblichkeit bei dem Geschlechte der Kapetinger sich sehr schnell ausbildete, wurde in Deutschland das Wahlrecht nicht nur vorherrschend, sondern auch endlich gesetzlich festgestellt und geordnet. Als Kaiser war der deutsche König zugleich auch oberster Schirmvogt der Kirche, und es lag im Interesse der ganzen Christenheit, daß hierbei die nöthige Verbindung der innern geistigen Qualifikation mit der äußern Macht erreicht und gesichert wurde, daher Prüfung und Weihe durch das geistliche Oberhaupt der Kirche, die hier als Surrogat des Erbrechts die göttliche Berufung aussprach. Allein auch bei den Wahlen im deutschen Reiche blieb man gerne bei einem und demselben Geschlechte; die Sachsen herrschten über hundert Jahre, das fränkische Königshaus und die Hohenstaufen ebenfalls, und die Habsburger haben in ununterbrochener Reihe dreihundert und drei Jahre die deutsche Königskrone getragen (1437 — 1740).

Indem die Geschichte solches Zeugniß über die Königswahlen giebt, so möchte hieraus hervorgehen, daß auch nach dem Charakter des germanischen Völkerlebens eine Versöhnung der beiden Principien Erbrecht und Wahlrecht vollkommen naturgemäß erscheint. Die Geschichte bewährt es, daß Wahl nicht blos dann vorhanden ist, wenn Jemand nach freier Willkühr mit bloßer Entscheidung durch die Majorität zu einer Würde erhoben wird. Allerdings ist auch dieses

Wahl, aber die Anerkennung eines aus unabweisbaren Gründen zu einer Würde Berechtigten ist auch Wahl. Dahin weist das deutsche Wort Wahl selbst hin, welches offenbar mit Willen und Wollen zusammenhängt. Der menschliche Wille kann das Gute und das Böse wollen oder wählen, aber er soll das Erstere wählen, und ist strafbar, wenn er das Letztere wählt. Dem entsprechend verhält es sich auch, wenn bei den germanischen Völkern es sich um eine Königswahl handelt. Die faktische Möglichkeit ist allerdings vorhanden, einen andern als den zu einer Würde vorzugsweise Berechtigten zu wählen; indem aber für diesen entscheidende Rechtsgründe sprechen, so ist es ein Unrecht, wenn er nicht gewählt wird, wohingegen, wenn ihn die Wahl trifft, in dieser nur die Anerkennung des Rechtes liegt. Die Bedingung, welche hier an eine solche Person gestellt wird ist einfach die: „Bist du der Berechtigte, so wähle ich dich;“ wird dann der Beweis der Berechtigung geführt, oder ist dieser wie in den meisten Fällen schon in den Verhältnissen selbst gegeben, so heißt es weiter: „Da du der Berechtigte bist, so erkenne ich dich auch als solchen an, denn ich würde unrecht handeln, wenn ich es nicht thäte.“ In diesem Sinne giebt es auch in den entschiedensten Erbreichen eine Wahl, in diesem Sinne ist jede Huldigung, jede Acclamation, jeder Ausruf: „vive le Roi“ als ein Ausdruck des menschlichen Willens, das Recht anzuerkennen, eine Wahl. Sehr klar wird die Wichtigkeit dieser Bedeutung des Wortes Wahl in allen denjenigen Fällen hervortreten, wo etwa ein Nichtberechtigter sich mit Hülfe eines Anhanges einer Herrschaft bemächtigt hätte, wo dann diejenigen, welche das Rechte wollen, den Berechtigten anerkennen, dem rechtmäßigen Herrn huldigen, ihn also wählen.

Sollte es gelungen seyn, auf historischem Wege mit Unterstützung der Sprache den Einklang zwischen Erbrecht und Wahlrecht in Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker nachzuweisen, so ist doch noch immer für die Frage Raum geblieben, worin denn eigentlich die Versöhnung, die Einheit, für Erbrecht und Wahl enthalten sey?

Sobiel ist klar, daß es überhaupt tief in dem Wesen der menschlichen Gesellschaft begründet ist, daß ihre Ordnung beruhe, theils auf höherer Bestimmung von Oben, theils auf Aufnahme dieser höheren Bestimmung von Unten; ein Satz, der sich auch ganz allgemein auffassen läßt, indem jede Wahrheit auch die Mitwirkung derer in Anspruch nimmt, bei denen sie wirken soll. So steht auch der zur königlichen Würde berufenden Wahl eine höhere Berufung gegenüber, die

durch die göttliche Anordnung der Geburt ausgedrückt wird. Indem nun diese beiden Berufungen harmonisch in einander wirken, indem das Volk oder der Adel denjenigen wählt oder beruft, der zuvor schon von Gott gewählt oder berufen ist, so liegt eigentlich im Erbrechte so wie in dem Wahlrechte der gleiche Ausspruch des göttlichen Willens. Betrachtet man die Sache noch genauer, so offenbart sich deutlich wie in der Vereinigung von Erbrecht und Wahlrecht zugleich auch eine wunderbare Vereinigung von Nothwendigkeit und Freiheit, von Gesetz und Liebe enthalten ist. Die Erblichkeit der königlichen Würde beruht auf einem von Gott gegebenen Naturgesetze, welchem gehorcht werden soll. Allein dieser Gehorsam kann unfreiwillig oder freiwillig, er kann mit innerem Widerstreben, er kann mit Liebe geleistet werden. Der freiwillige Gehorsam, die innere Uebereinstimmung mit dem göttlichen Gesetze ist die Wahl, die allerdings in verschiedenen Formen und Abstufungen, von eigentlicher Wahl bis zur bloßen Acclamation und Huldigung herab, erscheinen kann. Immer aber ist die Königswahl, so lange sie nicht ausartet, bloß eine Anerkennung von Rechten, niemals schafft sie die Rechte selbst; nur die berufene Person beruft sie zu den Rechten. Daher sind auch die Wahlen in diesem Sinne des Wortes sehr wohl vereinbar mit den übrigen Grundsätzen der christlich germanischen Verfassung; denn das Christenthum ist es gerade, welches das Gesetz als einen Gegenstand freiwilliger Beachtung dem Menschen gegenüber gestellt hat, denn Gott selbst, der absolute Herrscher, hat dem Menschen die Wahl gelassen, ob er ihm folgen wolle oder nicht.

Das oben aufgestellte Problem entscheidet sich also dahin: daß nur eine falsche und einseitige Theorie das Wahlrecht in Beziehung auf das Königthum als etwas für sich Bestehendes, Ausschließliches hinstellen kann. Dasselbe gehört wesentlich zum göttlichen Gesetze des Erbrechts. Folgt man dem göttlichen Gesetze bloß aus Zwang, so ist man Slave, folgt man ihm aus Wahl, d. h. aus freyem Willen, aus Liebe, so ist man wahrhaft frei. Die Freiheit besteht hier wie überhaupt in der aus dem innern Willen des Menschen hervorgehenden Erfüllung des Gesetzes, nicht aber darin, daß das Gesetz aufgehoben wird. Geschieht dieß, so hört die Freiheit auf, das Recht, dieß wunderbare Band der menschlichen Gesellschaft wird gelöst, und der Schwindel vermeintlicher Freiheit stürzt die Menschen in unabsehbaren Abgrund.

Dieß sind die Resultate, zu welchen die Betrachtung der Geschichte führt; sie, diese große Lehrerin beweiset stets von Neuem, welches die von Gott als

Grundlagen für die menschliche Gesellschaft gegebenen Gesetze sind. Zu diesem Zwecke allein soll die Geschichte, wie die Wissenschaft überhaupt, benützt werden; nicht sie ist Zweck, sie ist nur Mittel. In solchem Sinne ward auch von einem erhabenen Fürsten das Fundament zu der großartigen Anstalt gelegt, welche heute den sieben und siebenzigsten Jahrestag ihrer Stiftung feierlich begeht. So hat auch König Ludwig, unser allergnädigster Herr, der große Beförderer von Wissenschaft und Kunst, der Akademie stets Seine ganz besondere Huld zugewendet. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit der Wissenschaft für die Veredlung des menschlichen Geistes und Herzens und für die Erziehung Seines biedern Volkes, hat Er Selbst Sich immerdar ihr mit warmer Liebe zugewendet und indem es Sein königlicher Wille ist, daß der fruchtverheißende Acker der Wissenschaft mit Ernst und Fleiß angebauet werde und indem Er mit solchem Auftrage die Arbeiter berief, hat Er ihnen doch die Freiheit gegönnt, auf daß Jeder das von ihm erwählte Feld mit Liebe bepflanze. Herrlichen Gedeihens erfreut sich darum unter König Ludwig's glorreicher Regierung die Wissenschaft. Er erweckte von Neuem die Sehnsucht und Lust ihr nachzustreben, Er steckte das Banner auf, dem gefolgt werden sollte, Er — auch auf der eroberungsreichen Siegesfahrt in dem Reiche der Wissenschaft — der königliche Gefolgsherr, sammelte die Gefährten; Er kämpfet voran für den Sieg, für Ihn das Gefolge; Ihm folgen, Ihm nacheifern, durch eigene Thaten des Geistes Seinen Ruhm erhöhen, ist heiligste Eidespflicht!

Bayerische
Staatsbibliothek
München